

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen Nr. 118

vom 14. Oktober 2010

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 21. Dezember 2009

über

Unlimited Faktor 5x Short BUNDF Index-Zertifikate

COMMERZBANK 

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 21. Dezember 2009 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb der Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") ist mit diversen Risiken verbunden. Die nachstehenden Informationen beschreiben lediglich die nach Auffassung der Emittentin wichtigsten Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, **wobei die Emittentin ausdrücklich darauf hinweist, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken nicht vollständig ist.**

Ferner enthält die Reihenfolge der dargestellten Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank Aktiengesellschaft haben. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus könnten sich weitere Risiken, die zum Datum der Erstellung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt sind oder derzeit als unwesentlich erachtet werden, negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Realisierung eines oder mehrerer der im Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen genannten oder sonstiger Risiken zieht möglicherweise maßgebliche und nachhaltige Verluste nach sich und führt möglicherweise zum **Total- oder Teilverlust** des von dem Anleger investierten Kapitals.

Anleger sollten die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Wertpapiere eine für ihn geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere und die mit einer Anlage in diese verbundenen Vorteile und Risiken sowie die im Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere im Detail verstehen und mit dem Verhalten des jeweiligen Basiswerts und der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Diese Risikohinweise sind nicht als Ersatz für eine Beratung durch die Bank des Anlegers oder dessen Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberater zu betrachten, die der Anleger in jedem Fall einholen sollte, um die möglichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere einschätzen zu können. Anlageentscheidungen sollten nicht ausschließlich auf Grundlage der im Basisprospekt, in etwaigen

Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise getroffen werden, da diese Angaben nicht als Ersatz für eine individuelle Beratung dienen können, die auf die Bedürfnisse, die Zielsetzungen, die Erfahrung, das Wissen und die Umstände des jeweiligen Anlegers zugeschnitten sind.

Die Wertpapiere sind – möglicherweise erheblichen - Kursschwankungen ausgesetzt und können das Risiko eines **Total- oder Teilverlustes** des investierten Kapitals (einschließlich etwaiger in Zusammenhang mit dem Erwerb der Wertpapiere entstandener Kosten) bergen. Insbesondere bei Wertpapieren, bei denen der Auszahlungsbetrag oder sonstige Zahlungen an einen Basiswert gekoppelt sind ("Strukturierte Wertpapiere"), handelt es sich um eine Anlage, die möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet ist.

Den Wertpapieren können komplexe Strukturen zugrunde liegen, die der Anleger möglicherweise nicht vollständig versteht. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger das tatsächliche mit einem Erwerb der Wertpapiere verbundene Risiko unterschätzt. Daher sollten potenzielle Anleger die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken (in Bezug auf die Emittentin, die Art der Wertpapiere sowie ggf. den oder die Basiswert/e) sowie die sonstigen im Basisprospekt, in etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen aufmerksam lesen und sich ggf. mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen. Potenzielle Anleger sollten vor einem Kauf sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der zu erwerbenden Wertpapiere genau verstehen sowie das jeweils mit einem Erwerb verbundene Verlustrisiko (ggf. **Totalverlustrisiko**) einschätzen und tragen können. Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten genau abwägen, ob die Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage eine für sie geeignete Anlageform darstellen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung der Wertpapiere von mehreren Risikofaktoren gleichzeitig nachteilig beeinflusst wird. Die Emittentin ist jedoch nicht in der Lage, hinsichtlich solcher Kombinationseffekte eine verlässliche Aussage zu treffen.

Weitere allgemeine, mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Risiken (wie z.B. Einflussfaktoren auf die Preise der Wertpapiere bei Emission sowie im Sekundärmarkt, Interessenkonflikte, Absicherungsrisiken, Zins- und Inflationsrisiken sowie Wechselkursrisiken) kann der Anleger der ausführlichen Darstellung im Basisprospekt vom 21. Dezember 2009 entnehmen.

Spezielle Risiken der Unlimited Faktor 5x Short BUNDF Index-Zertifikate

- **Allgemeines**

Die Unlimited-Zertifikate (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Fälligkeitsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in EUR ausgedrückten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor 5x Short BUNDF Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei immer der 5. Indexberechnungstag vor dem vom Inhaber der Zertifikate gewählten Fälligkeitstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der Faktor 5x Short BUNDF Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der sich auf einen an der EUREX, der von der Deutsche Börse AG und der SIX Swiss Exchange gemeinsam betriebenen Terminbörse, gehandelten Euro-Bund Futures-Kontrakt bezieht (wie in der Indexbeschreibung definiert). Die Hebelkomponente des Faktor 5x Short BUNDF Index partizipiert dabei invers an den täglichen Bewegungen des Euro-Bund Futures-Kontraktes, wobei die täglichen Bewegungen durch den fünffachen Hebel verstärkt werden.

Die Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die

Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- **Verlustrisiken**

Eine Veränderung des Kurses einer oder mehrerer Indexkomponenten kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag der Zertifikate entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Index zugrunde liegenden Euro-Bund Futures-Kontraktes (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Bezugswertschlusskursen, wie in der Indexbeschreibung definiert) und der Wert des Index und damit des Zertifikats negativ korrelieren, d. h. je stärker der Kurs des Euro-Bund Futures-Kontraktes an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den fünffachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden.

Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Index besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Zertifikaten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

- **Risiken, die sich aus der Funktionsweise des Index ergeben**

Der Index setzt sich aus der sogenannten Hebelkomponente und der Zinskomponente zusammen.

Hebelkomponente: Die Hebelkomponente spiegelt bei der Indexberechnung den Verkauf (Short Position) des dem Index zu Grunde liegenden Euro-Bund Futures-Kontraktes wieder, wobei die Auswirkung auf die Hebelkomponente mit einem 5-fachen Hebel ausgestattet ist. Dabei führt ein Kursverlust im Euro-Bund Futures-Kontrakt gegenüber seinem Bezugswertschlusskurs vom Vortag zu einem **Anstieg** der Hebelkomponente in **fünffacher** prozentualer Höhe **und umgekehrt**. Beträgt der **Kursverlust** gegenüber dem Vortag 5%, so **steigt** der Wert der Hebelkomponente um 25%; **steigt** der Kurs des Euro-Bund Futures-Kontraktes gegenüber dem Vortag um 5%, so **fällt** der Wert der Hebelkomponente um 25%.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass es bei der Indexberechnung auf jede tägliche Kursentwicklung des dem Index zu Grunde liegenden Euro-Bund Futures-Kontraktes während der gesamten Laufzeit der Zertifikate seit deren Begebung ankommt, wobei die tägliche prozentuale Kursentwicklung jeweils gegenüber dem Bezugswertschlusskurs des Vortags gemessen wird. Ohne Bedeutung ist eine Gegenüberstellung des Kurses des Euro-Bund Futures-Kontraktes bei Begebung und des Kurses des Euro-Bund Futures-Kontraktes am Bewertungstag.

Dabei treten u. a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs des dem Index zu Grunde liegenden Euro-Bund Futures-Kontraktes von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn des Euro-Bund Futures-Kontraktes 10% während der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 50% sondern lediglich 38,78% beträgt. Fällt der Kurs des Euro-Bund Futures-Kontraktes über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 50% sondern 66,65%.

Entwickelt sich der Kurs des Euro-Bund Futures-Kontraktes nach Emission der Zertifikate in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs des Euro-Bund Futures-Kontraktes zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des fünffachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Steigt der Kurs des dem Index zugrunde liegenden Euro-Bund Futures-Kontraktes während der Laufzeit der Zertifikate zu irgendeinem Zeitpunkt signifikant an, so fällt der Wert der Hebelkomponente auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste des Euro-Bund Futures-Kontraktes zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Index; der Anleger muss dabei allerdings beachten, dass das Ausgangsniveau für die Kurserholung im Index sehr niedrig ist und dass sich deshalb erhebliche Kursverluste in dem betreffenden Euro-Bund Futures-Kontrakt nur geringfügig auf die Erholung des Index auswirken.

Zinskomponente: Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein risikoloses Geldmarktinstrument (EONIA) abzüglich eines per-annum-Satzes, der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem EONIA-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Zinskomponente negativ und wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

- ***"Unlimited" Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate***

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß § 3 der Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Etwas anderes gilt lediglich, wenn die Emittentin die Zertifikate gemäß § 4 der Emissionsbedingungen ordentlich kündigt. In allen anderen Fällen ist ohne eine Einlösung durch den Zertifikatsinhaber nicht gewährleistet, dass dieser den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend § 3 der Emissionsbedingungen einzulösen.

Die Inhaber der Zertifikate sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung jeweils zum letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember (wie im Einzelnen in den Emissionsbedingungen bestimmt) möglich ist. Zwischen diesen Fälligkeitsterminen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Anleger können nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte durch Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate mindestens bis zur jeweils nächsten Möglichkeit der Einlösung zu halten.

- ***Faktor 5x Short BUNDF Index ist kein etablierter Index***

Bei der Beurteilung der Unlimited-Zertifikate muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Faktor 5x Short BUNDF Index nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Index von der Commerzbank Aktiengesellschaft im wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die diesen Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden Unlimited-Zertifikate zu dienen.

- ***Interessenkonflikte***

Im Zusammenhang mit der Begebung der Unlimited-Zertifikate bezogen auf den Faktor 5x Short BUNDF Index nimmt die Commerzbank Aktiengesellschaft verschiedene Funktionen wahr. Zum einen ist die Commerzbank Aktiengesellschaft Emittentin der Unlimited-Zertifikate, zum anderen ist die Commerzbank Aktiengesellschaft Indexberechnungsstelle und Indexsponsor und bestimmt damit über

die Zusammensetzung des Index. Es ist nicht auszuschließen, dass die Commerzbank Aktiengesellschaft bei der Ausübung dieser verschiedenen Funktionen Interessenkonflikten ausgesetzt ist.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, die nicht unmittelbar mit der Begebung der Zertifikate, sowie mit der Zusammensetzung und Berechnung des Index in Zusammenhang steht, wird die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften möglicherweise Handlungen ausführen und Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, um ihre jeweiligen Interessen zu schützen, ohne hierbei etwaige negative Konsequenzen für die Zertifikatsinhaber in Betracht zu ziehen.

- ***Abzug einer Managementgebühr***

Der Anleger muss beachten, dass bei der Indexberechnung eine Managementgebühr für die Verwaltung und Berechnung des Faktor 5x Short BUNDF Index in Höhe von 0,001389 % des Indexstandes pro Kalendertag (0,5 % p.a.) vom Stand des Faktor 5x Short BUNDF Index abgezogen wird. Generell führt der Abzug der Managementgebühr dazu, dass der Wert des Index und damit auch der Zertifikate reduziert wird.

- ***Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten (Status)***

Die Verpflichtungen aus den Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

Damit trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Wertpapieren fällige Zahlungen nicht leisten kann. Unter diesen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

- ***Risikofaktoren in Bezug auf die Indexkomponenten***

Strukturierte Wertpapiere bezogen auf Futures-Kontrakte sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen (sog. Finanzterminkontrakte) oder Waren, wie z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker (sog. Warenterminkontrakte).

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Wert, der einem Futures-Kontrakt zugrunde liegt und an einem Kassamarkt gehandelt wird und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf die in den Emissionsbedingungen spezifizierten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Wert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, sieht die Indexbeschreibung vor, dass die Indexberechnungsstelle zu bestimmten Roll-over-Zeitpunkten den Futures-Kontrakt, der in der Indexbeschreibung als Indexkomponente vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "Roll-Over").

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesen Endgültigen Bedingungen genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage in diesen Endgültigen Bedingungen verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieser Endgültigen Bedingungen und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Der Basisprospekt über Strukturierte Zertifikate und etwaige Nachträge zu diesem werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.commerzbank.com zur Verfügung gestellt. Druckexemplare des Basisprospekts können kostenlos vom Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Darüber hinaus können für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum des Basisprospekts die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 sowie der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. Juni 2010 (prüferisch durchgesehen) am Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) eingesehen werden bzw. sind diese auf der Internet-Seite www.commerzbank.de verfügbar.

Angebot und Verkauf

Die Commerzbank bietet vom 14. Oktober 2010 an 1.000.000 Unlimited Faktor 5x Short BUNDF Index-Zertifikate zum anfänglichen Ausgabepreis von EUR 100,00 je Zertifikat freibleibend zum Verkauf an.

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die Clearstream Banking AG.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Bank beabsichtigt die Notierung der Zertifikate im regulierten Markt der Wertpapierbörse Scoach (Frankfurt) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, (innerhalb des EUWAX Marktsegments) zu beantragen.

Valuta

19. Oktober 2010

Clearing-Nummern

WKN CZ3 3C4

ISIN DE000CZ33C48

Informationen über den Basiswert

Der den Unlimited-Zertifikaten zugrunde liegenden Faktor 5x Short BUNDF Index ist ein von der Commerzbank Aktiengesellschaft berechneter Index, dessen Einzelheiten in der Anlage zu den Emissionsbedingungen (siehe Seite 18) ausgeführt sind.

Der Faktor 5x Short BUNDF Index wird fortlaufend an jedem Indexberechnungstag berechnet und auf der Internet-Seite www.zertifikate.commerzbank.de veröffentlicht.

EINFLUSS DES BASISWERTS AUF DIE WERTPAPIERE

Die Unlimited-Zertifikate (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Fälligkeitsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in EUR ausgedrückten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor 5x Short BUNDF Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei immer der 5. Indexberechnungstag vor dem vom Inhaber der Zertifikate gewählten Fälligkeitstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der Faktor 5x Short BUNDF Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der sich auf einen an der EUREX, der von der Deutsche Börse AG und der SIX Swiss Exchange gemeinsam betriebenen Terminbörse, gehandelten Euro-Bund Futures-Kontrakt bezieht (wie in der Indexbeschreibung definiert). Die Hebelkomponente des Faktor 5x Short BUNDF Index partizipiert dabei invers an den täglichen Bewegungen des Euro-Bund Futures-Kontraktes, wobei die täglichen Bewegungen durch den fünffachen Hebel verstärkt werden.

Die Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

BESTEUERUNG

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 FORM

1. Die Unlimited Faktor 5x Short BUNDF Index-Zertifikate einer jeden Serie (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat ist nur wirksam, wenn es die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zu einer einheitlichen Serie von Zertifikaten konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"Basiswert" ist der Faktor 5x Short BUNDF Index (der "**Index**"). Das dem Index zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung (die "**Indexbeschreibung**").

"Bewertungstag" ist der 5. Indexberechnungstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin.

Wenn am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexberechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den 3. Indexberechnungstag vor dem Fälligkeitstermin verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Referenzpreis an diesem Tag unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen und gemäß § 11 bekanntmachen.

"Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Marktstörung" bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes an der Terminbörse oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des EONIA-Zinssatzes (Euro Over Night Index Average) durch die Europäische Zentralbank, sofern diese

Aussetzung oder Einschränkung oder Nichtfeststellung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Referenzpreis" ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

"Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 EINLÖSUNG

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Fälligkeitstermin gefordert werden. **"Fälligkeitstermin"** ist, vorbehaltlich § 4, jeweils der letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Dezember 2010.

Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt vorbehaltlich § 6 zum Auszahlungsbetrag.

2. Der **"Auszahlungsbetrag"** entspricht dem (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) in EUR ausgedrückten Referenzpreis des Index am Bewertungstag. Für die Berechnungen gemäß diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00.
3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Fälligkeitstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen spätestens am 20. Zahlungsgeschäftstag vor diesem Fälligkeitstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 9) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die **"Einlösungserklärung"**); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Fälligkeitstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Fälligkeitstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Fälligkeitstermin auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Fälligkeitstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

§ 4

ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zu einem Fälligkeitstermin, erstmals zum 30. Dezember 2010 (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**"). Der Ordentliche Kündigungstermin tritt im Fall einer Kündigung gemäß diesem § 4 an die Stelle des Fälligkeitstermins gemäß § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1.
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 Absatz 2. wobei der fünfte Indexberechnungstag vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Ordentlichen Kündigung gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Fälligkeitsterminen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 4 nicht berührt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate am Markt oder anderweitig erwerben. Zertifikate, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiter verkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 5

ZAHLUNGEN

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
2. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6

ANPASSUNGEN; AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

1. Die Emittentin hat das Recht, die Aufgaben der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Nachfolgeindexberechnungsstelle**") zu übertragen. Eine solche Übertragung wird gemäß

§ 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolgeindexberechnungsstelle.

2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
3. Ist die Berechnung des Index nicht mehr möglich oder für die Indexberechnungsstelle nicht mehr zumutbar, kann die Emittentin die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen.
4. Hat die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz 3. gekündigt, werden die Zertifikate am Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Zertifikaten sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Zertifikaten seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**") genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden auf der Internetseite www.commerzbank.de (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht), oder, falls die Wertpapiere nicht öffentlich angeboten werden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Zertifikatsinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Zertifikaten haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System die Rückzahlung des Emissionspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Zertifikate bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Emissionspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Emissionspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Zertifikatsinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Emissionspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als "**Emissionspreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate bzw. – falls der Erwerbspreis für den Ersterwerb nicht mehr feststellbar ist - der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 21. Dezember 2010 angegebene Ausgabepreis.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Zertifikatsinhaber gemäß § 11 mitgeteilt.
6. Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze 2. bis 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
8. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Anlage zu den Emissionsbedingungen

FAKTOR 5X SHORT BUNDF INDEX BEZOGEN AUF EURO-BUND FUTURES

1. Indexkonzept

Bei den Faktor 5x Short BUNDF Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ als Bezugswert genannten Euro-Bund Futures handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Bewegungen des Bezugswertes partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den fünffachen Verkauf des Bezugswertes (Short Position) wieder. Somit führt ein Rückgang des Bezugswertes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in fünffacher prozentualer Höhe. Bei einem Anstieg des Bezugswertes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Bezugswertes überproportional auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem risikolosen Geldmarktinstrument (EONIA) abzüglich der Indexgebühren sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem EONIA-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Bezugswertes an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Bezugswertes wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von 0,5% p.a., die täglich (auf Basis eines 360-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei den beschriebenen Indizes handelt es sich nicht um anerkannte Finanzindizes sondern vielmehr um von der Commerzbank berechnete maßgeschneiderte Strategieindizes.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

"Bezugswert" ist üblicherweise der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte Euro-Bund Futures (FGBL) Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit. Eine Ausnahme bildet die Periode vom zweiten Bankarbeitstag vor einem Schlussabrechnungstag ab Feststellung des Offiziellen Indexschlusskurses bis zum Verfallszeitpunkt am Schlussabrechnungstag (der „Roll-over-Zeitraum“). Mit Schlussabrechnungstag ist dabei der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Schlussabrechnungstag für den Euro-Bund Futures (FGBL) Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit gemeint. Für diese Periode ist der Euro-Bund Futures (FGBL) Kontrakt mit der zweitkürzesten Restlaufzeit der Bezugswert. Bei dem Euro-Bund Futures (FGBL) Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit 8½ bis 10½-jähriger Restlaufzeit am Liefertage und einem Kupon von 6 Prozent. Der Kontraktwert beträgt EUR 100.000.

"Bezugswertkurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

"Bezugswertschlusskurs" für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 Uhr MEZ berechnete und veröffentlichte „Tägliche Abrechnungspreis“.

"EONIA" Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.

„IKS“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass beim Handel von Futures-Kontrakten der Indexberechnungsstelle Kosten für Sicherheitsleistungen entstehen.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den jeweiligen IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Dabei darf der jeweilige IKS-Satz jedoch 0,5% p.a. (auf Basis eines 360-Tage Jahres) nicht überschreiten. Eine Anpassung wird wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt jeweils 0,2% p.a. (auf Basis eines 360-Tage Jahres).

„IKS“-Anpassungstermin: ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat Oktober 2010.

"Indexberechnungstag" ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Bezugswert eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare EONIA-Satz ermittelt wurde.

„Indexberechnungsstelle“ bzw. **„Indexsponsor“** ist die Commerzbank AG

„Indexstarttag“ ist der 14. Oktober 2010.

„Indexstartwert“ beträgt 100 Indexpunkte.

"Maßgebliche Terminbörse" ist die Eurex, eine von der Deutschen Börse AG und der SIX Swiss Exchange gemeinsam betriebene Terminbörse. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird wie unter 4. "Veröffentlichung des Index" beschrieben, bekannt gegeben.

„Offizieller Indexschlusskurs“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Bezugswertschlusskurs und dem Fixing des EONIA-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für den Bezugswert von der Maßgeblichen Wertpapierbörse kein „Täglicher Abrechnungspreis“ festgestellt werden, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

„Roll-over-Zeitraum“ ist der Zeitraum beginnend am zweiten Bankarbeitstag vor einem üblichen Schlussabrechnungstag des Euro-Bund Futures (FGBL) Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit ab Feststellung des Bezugswertschlusskurses bis zum Schlussabrechnungstag des Euro-Bund Futures (FGBL) Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit. Sollte es sich am zweiten Bankarbeitstag vor dem Schlussabrechnungstag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den Schlussabrechnungstag. In diesem Fall kommt es zu einer verfallsbedingten Außerordentlichen Indexanpassung (siehe 5. Außerordentliche Indexanpassung).

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt an dem der erste Kurs des Bezugswertes am Indexstarttag festgestellt wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt EUR 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(-5 \times \frac{Bezugswert_t}{Bezugswert_T} + 6 \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{EONIA_T - IKS_t - IG}{360} \right) \times d}_{\text{ZINSKOMPONENTE}}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Bezugswert_t$	=	Kurs des Bezugswertes zum Berechnungszeitpunkt t
$Bezugswert_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Bezugswertschlusskurs.
$EONIA_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte EONIA-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Indexgebühr ist die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

a) verfallsbedingte Außerordentliche Indexanpassung

Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodaß sich der Roll-over-Zeitraum auf den Schlussabrechnungstag beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. } Bezugswert_T = Bezugswert_t^{neu} \text{ und } Index_T = Index_t)$$

$$d = 0$$

Zum Verfallszeitpunkt des Bezugswertes am Schlussabrechnungstag wird zur Berechnung des $Index_t$ als Kurs des Bezugswertes der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte Schlussabrechnungskurs des Bezugswertes herangezogen. Als $Bezugswert_T$ für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an kürzesten Restlaufzeit ($Bezugswert_t^{neu}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

b) performancebedingte Außerordentliche Indexanpassung

$$Bezugswert_t > 1,05 \times Bezugswert_T$$

Falls der Bezugswert zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum letzten an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten Bezugswertschlusskurs steigt, so findet untertätig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} t &= T \text{ (d.h. } \textit{neuer_Bezugswert}_T = \textit{alter_Bezugswert}_T \times 1,05 \text{ und } \textit{Index}_T = \textit{Index}_t) \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des \textit{Index}_t als $\textit{Bezugswert}_t$ der unmittelbar vorausgehende Bezugswertschlusskurs ($\textit{Bezugswert}_T$) multipliziert mit 1,05 herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von **0,5% per annum** (auf Basis eines 360-Tage Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. 0,001389% des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Frankfurt am Main, 14. Oktober 2010

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT